

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.03.2020

Geschäftszeichen:

III 53-1.42.1-8/20

#### Zulassungsnummer:

**Z-42.1-452**

#### Geltungsdauer

vom: **2. Mai 2020**

bis: **2. Mai 2025**

#### Antragsteller:

**Gebr. Ostendorf Kunststoffe GmbH**

Rudolf-Diesel-Straße 6-8

49377 Vechta

#### Zulassungsgegenstand:

**Formstücke aus Polypropylen der Nennweite DN 110/75 und DN 110/50 mit der Bezeichnung  
"Abwasserinnenreduzierstück" für die Verwendung in der Hausinstallation**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Formstücken aus Polypropylen (PP) in den Nennweiten DN 110/75 und DN 110/50 mit der Bezeichnung "Abwasserinnenreduzierstück".

Die Formstücke bestehen aus schwerentflammbarem Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1<sup>1</sup>. Werden solche Abwasserleitungen durch Wände oder Decken geführt, sind nach bauaufsichtlichen Vorschriften (z. B. DIN 4102-11<sup>2</sup>) Maßnahmen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch vorzusehen.

Werden Rohrleitungen aus Rohren nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch Decken oder Wände geführt, an die bauaufsichtliche Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer gestellt werden, so sind

- die bauaufsichtlichen Vorschriften zur brandschutztechnischen Ausführung von Rohrleitungssystemen oder zur Ummantelung von brennbaren Rohrleitungen einzuhalten oder
- Rohrabschottungen gemäß der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen anzuordnen oder
- weitere Abschottungsmaßnahmen auszuführen, deren Eignung durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis auf der Grundlage von Prüfungen nach DIN 4102-11<sup>2</sup> nachgewiesen ist.

Die baurechtlichen Vorschriften und bauaufsichtlichen Richtlinien für die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau bleiben unberührt.

Die "Abwasserinnenreduzierstücke" dürfen für den Übergang von Abwasserleitungen aus Polypropylen nach DIN EN 1451-1<sup>3</sup> der Hausinstallation auf erdverlegte Abwasserleitungen entsprechend DIN EN 1401-1<sup>4</sup>, DIN EN 13476-2<sup>5</sup>, DIN EN 13476-3<sup>6</sup> oder DIN EN 14758-1<sup>7</sup> sowie für den Übergang von Abwasserleitungen aus Polypropylen nach DIN EN 1451-1<sup>2</sup>

1	DIN 4102-1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe:1998-05 in Verbindung mit Berichtigung 1; Ausgabe:1998-05
2	DIN 4102-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe:1985-12
3	DIN EN 1451-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polypropylen (PP) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1451-1:2019; Ausgabe:2019-09
4	DIN EN 1401-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1401-1:2019; Ausgabe:2019-09
5	DIN EN 13476-2	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Rohrleitungssysteme mit profilierter Wandung aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) – Teil 2: Anforderungen an Rohre und Formstücke mit glatter Innen- und Außenfläche und an das Rohrleitungssystem, Typ A; Deutsche Fassung EN 13476-2:2018; Ausgabe:2018-12
6	DIN EN 13476-3	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Rohrleitungssysteme mit profilierter Wandung aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) – Teil 3: Anforderungen an Rohre und Formstücke mit glatter Innen- und profilierter Außenfläche und an das Rohrleitungssystem, Typ B; Deutsche Fassung EN 13476-3:2007+A1:2018; Ausgabe:2018-12
7	DIN EN 14758-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen mit mineralischen Additiven (PP-MD) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 14758-1: 2005+A1:2012; Ausgabe:2012-05

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-42.1-452**

**Seite 4 von 7 | 18. März 2020**

verwendet werden. Die "Abwasserinnenreduzierstücke" dürfen nur senkrecht in Fließrichtung von der kleineren zur größeren Nennweite eingebaut werden.

Abwasserleitungen mit "Abwasserinnenreduzierstücken" dürfen nur für die Ableitung von Abwasser bestimmt sein, das den Festlegungen von DIN 1986-3<sup>8</sup> entspricht und welches keine höheren Temperaturen aufweist als solche, die in DIN EN 476<sup>9</sup> genannt sind.

**2 Bestimmungen für die Abwasserrohre und Formstücke**

**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

**2.1.1 Allgemeines**

Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, gelten für das "Abwasserinnenreduzierstück" die Anforderungen und Prüfungen von DIN EN 1451-1<sup>2</sup> in Verbindung mit DIN CEN/TS 1451-2<sup>10</sup>.

**2.1.2 Maße**

Die Maße der Formstücke und der Dichtungen entsprechen den Festlegungen in den Anlage 1 bis 4.

**2.1.3 Werkstoff**

Die Zusammensetzung des Polypropylens entspricht der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur. Werkstoff unkontrollierter Zusammensetzung darf nicht verwendet werden.

Die Verwendung von Umlaufmaterial gleicher Rezeptur aus Fertigungsstätten des Antragstellers ist zulässig. Außerdem dürfen ungebrauchte Abwasserrohre und Formstücke, gefertigt nach gleicher Rezeptur wie für Formstücke nach dieser Zulassung, als Rücklaufmaterial verwendet werden.

**2.1.4 Farbe**

Die Einfärbung der Formstücke ist durchgehend gleichmäßig grau.

**2.1.5 Brandverhalten**

Die Formstücke entsprechen den Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1</sup>.

**2.1.6 Dichtmittel**

Die verwendeten elastomeren Dichtungen entsprechen den Anforderungen von DIN EN 681-1<sup>11</sup>.

8	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe:2011-04
9	DIN EN 476	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen für Schwerkraftentwässerungssysteme; Deutsche Fassung EN 476:2011; Ausgabe:2011-04
10	DIN CEN/TS 1451-2	Kunststoff- Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur- Polypropylen (PP)- Teil 2: Empfehlungen für die Beurteilung der Konformität; Deutsche Fassung CEN/TS 1451-2:2012; Ausgabe: 2012-05 DIN EN 681-1
11	DIN EN 681-1	Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 1: Vulkanisierter Gummi; Deutsche Fassung EN 681-1:1996 + A1:1998 + A2:2002 + AC:2002 + A3:2005; Ausgabe:2006-11

## **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die in Abschnitt 2.1 beschriebenen Formstücke sind im Spritzgussverfahren unter Beachtung des Abschnitts 2.3.2 herzustellen.

### **2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Die Formstücke sind so zu lagern und zu transportieren, dass sie sich nicht unzulässig verformen. Die Formstücke sind vor UV-Strahlung zu schützen. Werden Kartons für Transport und Lagerung der Formstücke verwendet, sind diese vor Nässe zu schützen.

### **2.2.3 Kennzeichnung**

Die Formstücke müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Zulassungsnummer Z-42.1-452 gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Formstücke sind zusätzlich deutlich sichtbar und dauerhaft jeweils mindestens einmal wie folgt zu kennzeichnen mit:

- Nennweite
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Formstücke mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Formstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Formstücke eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

– Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Der Antragsteller hat sich zur Überprüfung der Identität mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturangaben und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Werkstoffangaben bei jeder Lieferung der einzelnen Rohstoffe vom Vorlieferanten mindestens Werksbescheinigungen 2.1 in Anlehnung an DIN EN 10204<sup>12</sup> vorlegen zu lassen. Außerdem sind die in Abschnitt 2.1.3 genannten Festlegungen einzuhalten.

– Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Es sind die in Abschnitt 2.2.1 genannten Festlegungen einzuhalten.

– Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

1. Die zutreffenden Anforderungen an Formstücke sind entsprechend Abschnitt 2.1.1 bis 2.1.4 Allgemeines nach den Festlegungen in Tabelle 6 von DIN EN 1451-1<sup>3</sup> zu überprüfen.
2. Die Übereinstimmung mit den in Abschnitt 2.1.6 getroffenen Feststellungen zu den Elastomerdichtungen, hat sich der Antragsteller bei jeder Lieferung davon zu überzeugen, dass die Elastomerdichtungen bzw. deren Begleitdokumente die CE-Konformitätskennzeichnung sowie die spezifischen Angaben nach DIN EN 681-1<sup>8</sup> aufweisen.
3. Die Einhaltung der Festlegungen zur Kennzeichnung in Abschnitt 2.2.3 sind während der Fertigung ständig zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsprodukts und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind die Feststellungen in DIN EN 1451-1<sup>3</sup> und abweichend davon die in Abschnitt 2.3.2 festgelegten Prüfungen durchzuführen.

Die Schwerentflammbarkeit "Abwasserinnenreduzierstücke" ist im Rahmen der Fremdüberwachung nach DIN 4102-1<sup>1</sup> zu überprüfen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle unter Beachtung der Bestimmungen von DIN CEN/TS 1451-2<sup>10</sup>.

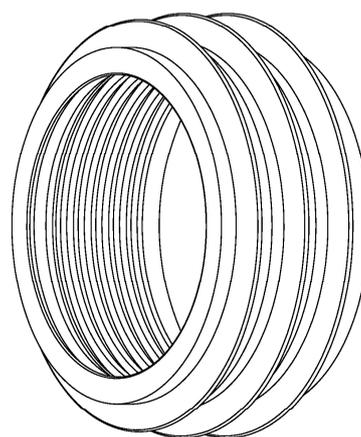
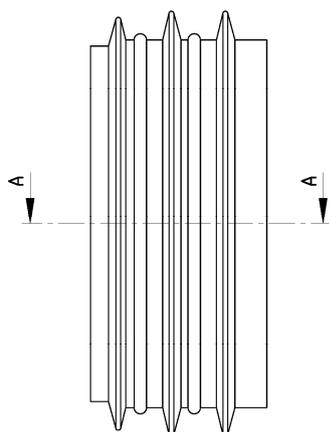
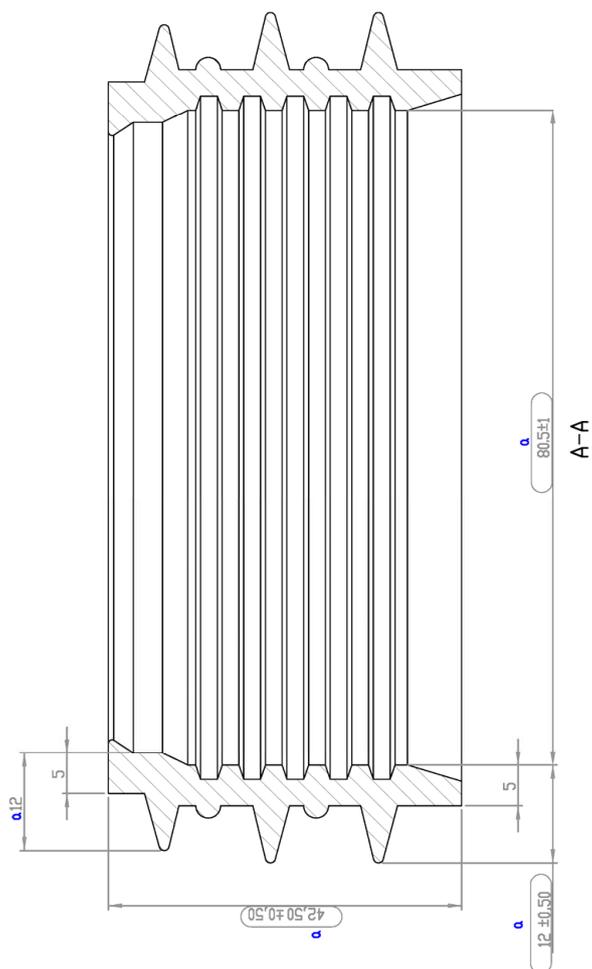
Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Samuel







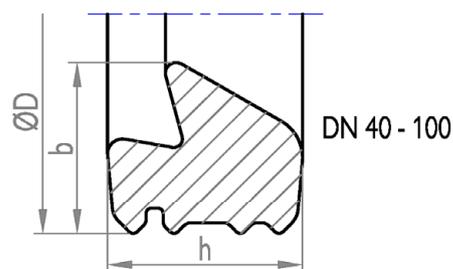
Formstücke aus Polypropylen der Nennweite DN 110/75 und DN 110/50 mit der Bezeichnung "Abwasserinnenreduzierstück" für die Verwendung in der Hausinstallation

Dichtelement für Abwasserinnenreduzierstück  
 HTR 110/50, HTR 110/75

Anlage 3

Abmessungen und Gewichte/dimensions and weights (mm,g,kg)									
Best. Nr. Order no.	DN	DIAM	ØD	b	h	g/St. g/pc.	St./Rol. pc./rol.	St./Kart. pc./kart.	St./KRV. pc./KRV.
104	32	32 mm	39.6 ± 0.5	4.9 ± 0.2	6.1 ± 0.2	2.6	40	69.600	69.600
580	40	40 mm	51.3 ± 0.5	6.5 ± 0.3	7.8 ± 0.3	5.0	33	37.818	35.640
581	50	50 mm	61.6 ± 0.5	6.5 ± 0.3	7.8 ± 0.3	6.5	34	26.418	25.704
597		63 mm	74.2 ± 0.6	6.8 ± 0.3	7.8 ± 0.3	7.9	51	18.360	18.360
582	70	75 mm	87.1 ± 0.6	6.5 ± 0.3	7.8 ± 0.3	9.4	34	13.260	12.750
596	70B	75 mm	87.1 ± 0.5	7.0 ± 0.3	8.4 ± 0.3	9.5	50	13.000	12.500
578		90 mm	102.8 ± 0.7	7.5 ± 0.3	8.2 ± 0.3	12.3	32	8.736	8.736
579		100 mm	113.8 ± 0.7	7.9 ± 0.3	8.9 ± 0.3	16.5	45	7.200	7.200
583	100	110 mm	124.1 ± 0.7	7.9 ± 0.3	9.1 ± 0.3	19.4	29	5.481	5.133
595	100B	110 mm	123.8 ± 0.7	8.1 ± 0.3	10.6 ± 0.3	20.8	40	4.640	4.640
592		100 SSR	123.8 ± 0.7	7.9 ± 0.3	10.9 ± 0.3	20.2	38	4.788	4.788
584	125	125 mm	142.0 ± 0.8	8.9 ± 0.3	10.4 ± 0.3	29.2	25	3.600	3.600
575	125B	125 mm	141.8 ± 0.8	9.5 ± 0.3	12.1 ± 0.3	32.2	34	3.264	3.264
585	150	160 mm	179.6 ± 0.8	10.2 ± 0.3	11.7 ± 0.3	50.1	23	1.932	1.863
576	150B	160 mm	179.6 ± 0.8	11.0 ± 0.3	13.5 ± 0.3	55.1	31	1.736	1.736
586	200	200 mm	224.2 ± 1.0	11.2 ± 0.3	13.0 ± 0.3	72.5	20	1.080	1.080
593		9 Inch	268.5 ± 1.8	13.4 ± 0.4	16.3 ± 0.4	113.0	–	1.320	1.320
594	250S	250 mm	273.5 ± 1.8	13.4 ± 0.4	16.3 ± 0.4	123.6	–	1.200	1.200
587	250	250 mm	282.0 ± 2.0	16.0 ± 0.4	19.5 ± 0.5	180.3	–	1.000	1.000
598	300S	315 mm	344.0 ± 2.0	15.0 ± 0.4	18.5 ± 0.5	197.1	–	660	660
588	300	315 mm	350.1 ± 2.5	17.0 ± 0.4	20.5 ± 0.5	255.4	–	720	720
589	400	400 mm	441.2 ± 3.0	19.0 ± 0.5	24.0 ± 0.5	396.8	–	400	400
590	500	500 mm	550.6 ± 3.0	24.6 ± 0.5	30.0 ± 0.5	751.5	–	250	250

Lippendichtung System BL  
 Lipseal ring system BL  
 DN 70 SBR 60±5 IRHD



5 beachten.

Formstücke aus Polypropylen der Nennweite DN 110/75 und DN 110/50 mit der Bezeichnung "Abwasserinnenreduzierstück" für die Verwendung in der Hausinstallation

Dichtelement für Abwasserinnenreduzierstück  
 HTR 110/50, HTR 110/75

Anlage 4